

Entschädigungssumme binnen vier Wochen an die Verwaltungsbehörde abzuführen.

Nach Ablauf dieser Frist sind die Reste von Amtswegen (bezüglich durch Requisition der competenten Justizbehörde) executivisch beizutreiben, soweit nicht von dem Finanzministerium Gestattung gewährt worden ist.

#### §. 11.

Den Verwaltungsbehörden werden auf Grund der durch die Bezirkssteuereinnahme erstatteten Anzeigen von dem Finanzministerium sowohl die aus der Staatskasse zu übertragenden Entschädigungssummen als, soweit nöthig, verlagsweise die nach §. 4a in Verbindung mit §. 10 von den Verpflichteten abzuführenden Ergänzungen der Ablösungscapitale zugesendet. Dieselben haben sodann sowohl die Auszahlung der Entschädigungen für die nicht zur Ablösung gelangenden Jagden an die Verpflichteten, als die Auszahlung der Ablösungscapitale an die Berechtigten gegen gerichtliche oder gerichtlich recognoscirte Quittung und im letztern Falle gegen Verzichtleistung auf das zur Ablösung gelangte Jagdrecht zu besorgen.

Soweit die von den Berechtigten in Empfang zu nehmenden Summen in einhundert Thalern aufgehen, sind dieselben verpflichtet, vierprocentige sächsische Staatschuldsscheine an Zahlungsstatt anzunehmen.

Die Ermittlung und Auszahlung der Entschädigungs- und Ablösungscapitalien durch die Behörden erfolgt stempel- und kostenfrei. Verläge und Separatgebühren werden aus der Staatskasse übertragen.

#### §. 12.

Alle Jagdbefugnisse, welche der Fiscus selbst erst infolge von Art. 37 der Grundrechte erworben hat, werden auf Verlangen der frühern Berechtigten, welche sich deshalb bis zum April 1858 gegen die Bezirksoberforstmeisterei schriftlich zu erklären haben, ebenfalls mit zehn Pfennigen für jede auf der jagdbaren Grundfläche ruhende oder dafür noch zu ermittelnde Steuereinheit abgelöst.

Stellt der Fiscus den Anspruch des Berechtigten ganz oder theilweise in Abrede, so ist die Sache an das competente Gerichtsam abzugeben und nach §. 8 zu behandeln.

#### §. 13.

Alle fiscalischen Jagdbefugnisse, welche durch Art. 37 der Grundrechte aufgehoben wurden, sind von den Grundeigenthümern entweder an den Fiscus zurückzugeben, oder durch Zahlung der nach §. 4a zu berechnenden Ablösungssumme, nach Befinden abzüglich der nach §. 2 zu berechnenden Entschädigung, abzulösen.

Rücksichtlich derselben bedarf es nur einer innerhalb zwei Monaten nach Bekanntmachung dieses Gesetzes ohne vorgängige Aufforderung an die Verwaltungsbehörde abzugebenden, nach §. 7 einzurichtenden Erklärung, auf welche sodann wie in §. 8, 9 und 10 weiter zu verfahren, von welcher aber auch die Bezirksoberforstmeisterei in Kenntniß zu setzen ist.

#### §. 14.

Wenn bei solchen Jagden, die innerhalb 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen vor dem 2. März 1849 gegen baare Zahlung und nicht auf eigenem Grund und Boden erkaufte worden sind, zwischen dem gegenwärtig dafür zu empfangenden Ablösungscapitale und der bezahlten Kaufsumme ein Unterschied zum Nachtheile des Käufers sich

ergiebt, so wird dieser Unterschied auf Verlangen der Berechtigten in folgender Weise aus der Staatskasse ausgeglichen:

Ist die Jagd innerhalb eines Jahres 6 Wochen und 3 Tagen vor dem 2. März 1849 gekauft, so wird der volle Unterschied vergütet;

für alle übrigen wird der Unterschied in dreißig Theile getheilt und so viel Dreißigtheile vergütet, als noch Jahre an der vollen Verjährungszeit fehlen.

Hierbei werden angefangene halbe Jahre nicht, vollendete für voll gerechnet.

#### §. 15.

Diejenigen jährlichen Kanons für vor dem 2. März 1849 vom Staatsfiscus veräußerte Jagden, welche bis zu Wiedereröffnung der Jagd nach gegenwärtigem Gesetze im Rückstande geblieben sind, werden mit Ausnahme derjenigen, für welche Jagden auf eigenem Grund und Boden erworben worden sind, bis dahin in Wegfall geschrieben. Dagegen sind von Zeit der Wiedereröffnung der Jagd auch diese Kanons wieder abzuführen.

Wird jedoch das für die betreffende Jagd ausfallende Ablösungscapital der Staatskasse überlassen, so ist der Canon als für immer abgelöst zu betrachten.

Sollten von Privatpersonen Jagden vor dem 2. März 1849 gegen Entrichtung eines Canons veräußert worden sein und dieselben jetzt zur Ablösung gelangen, so soll auf Verlangen des Berechtigten demselben der Unterschied zwischen dem fünfundzwanzigfachen Werthe des Canons und dem ausfallenden Ablösungscapital aus der Staatskasse vergütet werden.

#### §. 16.

Ist der Berechtigte, welchem auf Antrag nach §. 1 das Jagdrecht zurückzugeben ist, nicht mehr Eigenthümer des Gutes, zu welchem das Jagdrecht früher gehörte, so steht dem gegenwärtigen Eigenthümer des letztern, sofern nicht nach §. 3a. auf Ablösung der Jagd angetragen wird, das Recht zu, die Jagdberechtigung, gegen Zahlung der nach §. 4a. berechneten Ablösungssumme an den frühern Berechtigten, wieder mit seinem Gute zu vereinigen.

Zu diesem Ende ist in allen Fällen, wo ein nicht mehr im Besitze des früher berechtigten Grundstücks befindlicher Berechtigter auf Rückgabe der Jagd anträgt und die letztere von dem Verpflichteten nicht abgelöst wird, der Besitzer des früher berechtigten Gutes durch die Verwaltungsbehörde zu benachrichtigen und hat letzterer sodann binnen vier Wochen nach Empfang dieser Anzeige sich zu erklären, ob er von obigem Rechte Gebrauch machen will. Bejahenden Falls ist dann nach Analogie von §§. 9 und 10 die Ermittlung und Zahlung der Ablösungssumme einzuleiten.

#### §. 17.

Sind zu einer Jagd in ihrer Gesamtheit mehrere Berechtigte vorhanden, so haben sich die letztern über die Theilung der Ablösungssumme unter sich zu verständigen; Streitigkeiten darüber gehören in den Rechtsweg.

Ist die Berechtigung zur hohen, mittlern und niedern Jagd in verschiedenen Händen, so ist von der Ablösungssumme die Hälfte auf die niedere, drei Zehnthelle auf die mittlere, zwei Zehnthelle auf die hohe Jagd zu rechnen. Widerspricht ein Betheiliger dieser Vertheilung, so ist auf Grund sachverständiger Ermittlung von der Verwaltungs-